

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Band: 40 (1967-1968)

Heft: 9

Artikel: Chronik und Begriff der kantonalen und der eidgenössischen Maturität

Autor: Fischer, Hans

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-851732>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Chronik und Begriff der kantonalen und der eidgenössischen Maturität*

Von Hans Fischer, alt Rektor des Gymnasiums in Biel

Schweiz. Aerztezeitung IX/66

I. Die Konkordatsmaturität

Die Toggenburger Aerzte schlugen am 18. Juli 1858 der Bundesversammlung vor, daß sie ein Gesetz aufstelle, das den schweizerischen Aerzten freie Berufsausübung in allen Kantonen gewährleisten würde. Am 24. Dezember des gleichen Jahres wünschten die Appenzeller Aerzte von der Bundesversammlung ein Konkordat mit Freizügigkeit der Aerzte im Konkordatsgebiet. Die Bundesversammlung empfahl die Gründung eines Konkordates. Ein solches wurde am 22. Juli 1867 von einigen Kantonen geschlossen. Es enthielt unter anderm ein Prüfungsreglement für die Aerzte, Apotheker und Tierärzte und verlangte von den künftigen Aerzten vollständige Gymnasialstudien und «ein befriedigendes daheriges Schlußexamen... oder aber ein auf ihre Prüfung für die Zulassung an der Universität hin ausgestelltes Maturitätszeugnis...» Der 22. Juli 1867 ist also der Geburtstag der Konkordatsmaturität und mittelbar der Geburtstag der eidgenössischen Maturität.

Zur Durchführung der medizinischen Prüfungen und der Bestimmungen über die Maturität wählte die Konkordatskonferenz am 30. November 1867 einen *Leitenden Ausschuß*. Dieser teilte den Konkordatskantonen am 23. Februar 1871 die Bedingungen mit, unter denen Maturitätszeugnisse der künftigen Aerzte anerkannt würden. Sie hießen: Nachweis des Besuches eines vollausgebauten Gymnasiums, dessen Leistungen so hoch stehen sollten wie diejenigen der führenden schweizerischen Gymnasien, und Besitz eines Ausweises über eine an dieser Schule bestandene Maturitätsprüfung. Der 23. Februar 1871 ist somit der Geburtstag der ersten *Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen*.

Am 15. Dezember 1873 stellte die Konkordatskonferenz ein *Maturitätsprogramm* auf. Die Vorarbeiten dafür hatte während vieler Jahre der Verein schweizerischer Gymnasiallehrer geleistet. Die Höhepunkte der Anforderungen waren im Lateinischen Tacitus und eine schriftliche Uebersetzung aus der Muttersprache ins Lateinische; im Griechischen Plato und eine leichte

*) Die nachfolgenden Ausführungen beruhen auf den Quellenstudien des Verfassers und denjenigen des Freiburger Gymnasialrektors Adolf Vonlanthen, dessen Werk «Grundzüge der schweizerischen Maturitäts- und Gymnasialreform von 1906 bis 1946» leider noch nicht gedruckt ist.

Uebersetzung ins Griechische; in der Muttersprache eine größere Arbeit literarischen, historischen oder naturhistorischen Inhalts; in der zweiten Landessprache Uebersetzung und Erklärung eines leichtern Klassikers; in Geschichte die wichtigsten Tatsachen der Welt- und Schweizergeschichte; in Mathematik der Binomische Lehrsatz mit ganzen Exponenten und analytische Geometrie der Ebene; in der Biologie die zwei Reiche; die wichtigsten Mineralien; in der Physik Schall, Licht, Wärme, Elektrizität und Magnetismus; in der Chemie die unorganische. Wer vom Griechischen befreit war, wurde in einer dritten lebenden Sprache geprüft.

Es gab neun Maturitätsfächer; in Geographie fand keine Prüfung statt.

Die Konkordatskonferenz verlangte, daß die Leistungen der Gymnasien aller Konkordatskantone und ihre Maturitätsleistungen gleich wertvoll werden sollten wie diejenigen der besten schweizerischen Gymnasien. Diese Forderung war erhoben worden und wurde immer wieder erhoben von den Medizinern, weil sie die medizinischen Studien und ihren Stand fördern wollten, und von den geistig führenden Konkordatskantonen, weil sie den Zuzug von Aerzten mit geringer Vorbildung und Ausbildung ablehnten.

II. Die eidgenössischen Maturitätsbestimmungen vom 2. Juli 1880

Der Artikel 33 der Bundesverfassung von 1874 machte dem Konkordat ein Ende. Er lautete: «Den Kantonen bleibt es anheimgestellt, die Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten von einem Ausweis der Befähigung abhängig zu machen. Auf dem Wege der Bundesgesetzgebung ist dafür zu sorgen, daß derartige Ausweise für die ganze Eidgenossenschaft gültig erworben werden können.» Der zweite Satz gewährleistet grundsätzlich den Trägern aller wissenschaftlichen Berufe im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft Freizügigkeit. *Freizügigkeit der Mitglieder eines wissenschaftlichen Berufsstandes ist nur möglich, wenn alle im wesentlichen gleich hohe Berufsschulung und Vorbildung haben.* Das hatten die Aufstellung und die Durchführung des Konkordates gezeigt.

Es wurde leider nur ein Freizügigkeitsgesetz aufgestellt, das für die Mediziner; die Geistlichen und die Juristen verzichteten.

Während der Vorbereitungen für das Freizügigkeitsgesetz der Mediziner wurde von allen wichtigen Stellen immer wieder die Forderung aufgestellt, daß *Berufsausbildung und Vorbildung* ein Ganzes seien.

Aber das «Bundesgesetz betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der schweizerischen Eidgenossenschaft» vom 19. Dezember 1877 enthielt *keine feste Rechtsgrundlage für die Aufstellung von Bestimmungen über eine eidgenössische Maturität*. In der Uebergangsbestimmung wurde der Bundesrat nur ermächtigt, die Bestimmungen des Konkordates bis zur Aufstellung des eidgenössischen «Prüfungsregulativs für Mediziner» anzuwenden. Erst die «Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen» schuf eine festere Grundlage für eine eidgenössische Maturitätsordnung. Diese Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen wurde von der Bundesversammlung im Juni 1880 angenommen.

Die Zulassung zu den propädeutischen medizinischen Prüfungen wurde bewilligt, wenn sich der Kandidat ausweisen konnte, daß er die Klassen eines vollausgebauten Gymnasiums besucht und die Maturitätsprüfung dieses Gymnasiums bestanden hatte. Schüler einer höhern Realschule wurden zugelassen, wenn sie in den Sprachfächern des Maturitätsprogramms eine Nachprüfung vor einer kantonalen Maturitätskommission bestanden hatten. Die Anwendung des vom Bund aufgestellten Maturitätsprogramms gehörte zu den Anerkennungsbedingungen. Dieses Programm war im wesentlichen gleich wie das Maturitätsprogramm des Konkordates. Zu den Anerkennungsbedingungen gehörte auch die «Simultanprüfung», das heißt die Prüfung aller Fächer in einem einzigen Prüfungsgang. Dadurch wurden die Schulen gezwungen, alle Maturitätsfächer bis zur Maturität zu führen, aber nicht verhindert, den Unterricht in ihnen während früherer Schuljahre zu unterbrechen.

Um die Durchführung des Maturitätsprogramms zu überwachen, erhielt der Leitende Ausschuß durch die Vollziehungsverordnung *das Recht und die Pflicht, die Maturitätsprüfungen der Schulen, deren Maturitätsausweise anerkannt waren oder werden sollten, zu besuchen*.

Alle diese Bestimmungen wurden von den Kantonen ohne offenen Widerspruch entgegengenommen.

Am 6. Juli 1882 veröffentlichte das Departement des Innern das Verzeichnis der Schulen, deren Maturitätsausweise zu diesem Zeitpunkte vom Bundesrat anerkannt waren.

Indem die Kantone sich den Anerkennungsbestimmungen unterzogen, übernahmen sie für die Gymnasien ihres Kantons *Bundesrecht*. Sie unterstanden nun in Hinsicht auf die Maturität sowohl kantonalem als eidgenössischem Recht. *Die Maturität der Kantone war damit eine kantonale und eine eidgenössische*.

Nahm man die nun geschaffene Rechtslage ganz ernst, so durfte der Bund nur diejenigen Schüler an den Maturitätsprüfungen überwachen, die Medizin studieren wollten. Das war nicht möglich, weil man

für sie keine besondere Maturitätsprüfung veranstalten konnte.

III. Die eidgenössischen Maturitätsbestimmungen vom 19. März 1888

Einige Kantone und die *schweizerischen Zahnärzte* verlangten in Eingaben an den Bundesrat im Jahre 1886, daß der Zahnarztberuf in die wissenschaftlichen Berufe eingeordnet und darum der eidgenössischen Medizinalprüfungskommission unterstellt werde. Diesem Begehren entsprach am 21. Dezember 1886 das «Bundesgesetz betreffend Ausdehnung des Bundesgesetzes über Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 19. Dezember 1877 auf die Zahnärzte». Dadurch wurde eine neue Verordnung für die medizinischen Prüfungen nötig. Diese enthielt als Anhang die Maturitätsprogramme für die Aerzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte; sie brachten nichts wesentlich Neues. Die in der Vollziehungsverordnung enthaltenen Forderungen einer «Simultanprüfung» und lauter genügender Noten im Maturitätszeugnis wurden jedoch wegen der Proteste der Berner Gymnasiumscommission und der Rektoren Burckhardt, Finsler und Wirz fallengelassen.

Wichtig wurden die Vorschläge einer vom Departement des Innern bestellten *Anerkennungskommission*. Sie bestand aus Professor Geiser, Vizedirektor des Polytechnikums, und den Rektoren Finsler aus Bern und Kinkelin aus Basel. Sie zogen die letzten Folgerungen aus dem Maturitätsprogramm und den Vollziehungsbestimmungen; da diese einmal da seien, sollten sie auch ausgeführt werden. Darum schlug diese Kommission vor, die Verteilung des Unterrichtsstoffs, die Stundenzahlen, die Organisation der Schulen, die Art ihrer Aufsichtsorgane, die Zahl und Qualität der Lehrkräfte, die Eintritts- und Promotionsbestimmungen zu prüfen, bevor die Maturitätszeugnisse einer Schule anerkannt würden. Es waren also nicht der Leitende Ausschuß, die Mediziner überhaupt und das Departement des Innern, die so tiefe Eingriffe in die Schulhoheit der Kantone für nötig hielten und vorschlugen, sondern hervorragende, als Schulleiter sehr selbstbewußte Schulmänner. Sie waren es auch, die eine höhere Realschule mit Muttersprache, neuen Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften ohne Latein planten, deren Maturitätsausweis anerkannt werden sollten.

Als *die Gesellschaft schweizerischer Tierärzte* mit einer Eingabe an das Departement des Innern am 9. August 1887 eine Maturitätskommission wünschte, griffen der Leitende Ausschuß, Professor Geiser und Rektor Finsler zu und verlangten eine *Maturitätskommission für alle medizinischen Berufsarten*. Der Bundesrat schuf darauf eine solche Kommission und umschrieb ihre Aufgaben am 10. März 1891. Das Departement des Innern gab ihr das «Regulativ für die eidgenössischen Maturitätsprüfungen für die Kandidaten der Medizin» (1. Juli 1891). Die Aufgaben der neuen Kommission waren die folgenden: Ueberwachung der

Leistungen der Gymnasien, die für ihre Maturitätsausweise die eidgenössische Anerkennung beanspruchten; die Prüfung der Kandidaten, die nicht einen Maturitätsausweis von einer Schule hatten, die anerkannte Maturitätsausweise ausstellte; Beurteilung ausländischer Maturitätsausweise.

Die Kantone Zürich, Bern, Waadt und Genf verlangten hierauf die Aufhebung der Beschlüsse über die Eidgenössische Maturitätskommission. Sie wurden als Eingriffe in die kantonale Schulhoheit empfunden. Denn bisher hatten diese Kantone selber durch ihre Maturitätskommissionen künftige Mediziner, die kein Gymnasium erfolgreich besucht hatten, geprüft und ihnen Maturitätszeugnisse ausgestellt, die vom Leitenden Ausschuss anerkannt wurden. Bundesrat Schenk lehnte die Begehren ab.

Vom 1. Juli 1891 an gab es in der Schweiz zwei Arten der Hochschulreife: die sogenannte kantonale und die eidgenössische. Die eidgenössische wurde festgestellt auf Grund des eidgenössischen Maturitätsprogramms und des «Regulativs für die eidgenössischen Maturitätsprüfungen für die Kandidaten der Medizin» durch die Eidgenössische Maturitätskommission. Die sogenannte kantonale Hochschulreife wurde ermittelt, auf Grund der Lehrpläne, der Maturitätsordnung des betreffenden Gymnasiums und des auferlegten eidgenössischen Maturitätsrechts, durch die kantonale Maturitätskommission.

IV. Die eidgenössischen Maturitätsbestimmungen vom 6. Juli 1906

Den Inhalt und den Verlauf der Maturitätskämpfe, die zum Maturitätsreglement von 1906 führten, bestimmten Prof. Geiser und Rektor Finsler. Finsler kämpfte für ein Gymnasium, das, mit einer Gruppe wesentlicher Fächer in der Mitte, den ganzen Unterricht bestimmte. Seine wesentlichen Fächer waren Latein, Griechisch, Muttersprache und Mathematik. Prof. Geiser plante eine Realschule, die mit Muttersprache, neuen Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaft den ganzen Unterricht bestimmte. Finsler war bereit, die Maturitätsausweise einer solchen höhern Realschule anerkennen zu lassen, weil er glaubte, daß sie durch folgerichtige Arbeit in seinem Sinne nach einigen Jahren ähnliche Arbeit leisten würde wie sein vollklassisches Gymnasium.

Nach Karl Schenks plötzlichem Tode übernahm Adrien Lachenal das Departement des Innern. Er forderte die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren auf, zu den Vorschlägen der Eidgenössischen Maturitätskommission, die im Sinne Finslers aufgestellt worden waren, Stellung zu nehmen. Sie trat am 19. April 1899 ein erstes Mal zusammen. Der bernische Erziehungsdirektor Albert Gobat kämpfte hart gegen die Eingriffe des Bundes in die Schulhoheit der Kantone und gegen die Vorsteherschaft der alten Sprachen. An der zweiten Konferenz, am 6./7. September 1899, bekämpften die welschen Kantone die eidgenössischen

Maturitätsprüfungen. Die Konferenz verlangte, daß der bisherige Zustand der Maturitätsordnung, also das Fakultativum des Griechischen, aufrechterhalten bleibe. Im Angesicht der verworrenen Lage legte Lachenal selber ein Maturitätsreglement vor. Er anerkannte die Maturitätsausweise eines vollklassischen Gymnasiums, eines selbständigen Realgymnasiums mit Latein und neuen Sprachen und einer Realschule mit Ergänzungsprüfung im Latein. Aber die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren verwarf diese Dreiteilung und verlangte Aufrechterhaltung der bisherigen Ordnung. Der Bundesrat setzte hierauf das Reglement Lachenals außer Kraft, und der neue Departementsvorsteher Ruchet beauftragte die Maturitätskommission, ein neues Maturitätsreglement nach ihrem Ermessen aufzustellen.

Ihr «Entwurf zu einem Reglement betreffend den Maturitätsausweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten» vom 31. Mai 1901 wiederholte die Forderung nach Anerkennung der vollklassischen und der lateinlosen Realmaturität. Die Antworten der Mediziner folgten Schlag auf Schlag. Der Leitende Ausschuss, der Aertzliche Zentralverein und die Schweizerische Aertzekommission lehnten empört ab. Eine Urnenabstimmung unter den Aerzten im Winter 1901 ergab 864 Stimmen für die Vorbildung mit fakultativem Griechisch, 275 für das obligatorische Griechisch, 119 für die Realbildung mit Latein und 38 für die Realbildung ohne Latein.

Nun griff der neue Departementsvorsteher, Ludwig Forrer, ein. Er ließ zuerst eine Kommission einen Vorentscheid fassen. Sie bestand aus dem Leitenden Ausschuss, der Eidgenössischen Maturitätskommission und drei Abgeordneten der Erziehungsdirektorenkonferenz. Die Sitzung fand am 12./13. Februar 1904 statt. Seinem verehrten Georg Finsler machte Bundesrat Forrer klar, daß das vollklassische Gymnasium neben der Realschule mit ihrer nicht gewollten, aber tatsächlichen Ausrichtung auf die medizinischen Studien einen großen Teil der möglichen Griechen von der vollklassischen Literaturschule fernhalten würde. Darum zog Finsler an dieser Konferenz seinen einst mit Prof. Geiser ausgearbeiteten Entwurf zurück. Darauf arbeitete Ludwig Forrer selber ein Maturitätsreglement aus. Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren stimmte diesem zu. Nicht wenige von ihnen billigten das ursprüngliche Projekt Finsler-Geiser, der Leitende Ausschuss ließ wie die Erziehungsdirektorenkonferenz das obligatorische Griechisch fallen; die Eidgenössische Maturitätskommission aber schloß ihre Arbeit damit ab, daß sie den Abiturienten der Realschule Anerkennung ihrer Maturitätsausweise zusicherte, wenn sie eine Nachprüfung in Latein mit vermindertem Lehrstoff bestanden haben würden.

Ein Dutzend Jahre nach dem ersten Entwurf Finsler-Geiser, am 6. Juli 1906, nahm der Bundesrat die neue «Verordnung betreffend den Maturitätsausweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten» an.

Das neue Maturitätsprogramm war besser, aber auch strenger als dasjenige von 1888.

Wer nicht Griechisch nahm, mußte in der gewählten Ersatzsprache das gleiche leisten wie in der zweiten Landessprache. In der Geographie durfte nicht mehr nur politische Geographie unterrichtet werden; allgemeine und Schweizer Geographie hatten jetzt den ersten Platz. Mathematik wurde vermehrt um die Zinsseszins- und Rentenrechnung, die Elemente der Kombinationslehre und der Wahrscheinlichkeitsrechnung, die Anwendung des Koordinationsbegriffs auf die graphische Darstellung von einfachen analytischen Funktionen und von elementaren Abhängigkeitsverhältnissen mechanischer und physikalischer Größen.

Die Vollziehungsbestimmungen anerkannten nur solche Maturitätsausweise, die von Gymnasien stammten, deren Organisation und Lehrplan für eine gute Vorbildung sorgten. Jeder Kandidat mußte sich darüber ausweisen, daß er mindestens während des letzten Schuljahres ein solches Gymnasium besucht hatte.

Geprüft sollte werden in der Muttersprache, der zweiten Landessprache, in Latein, Griechisch oder der Ersatzsprache für dieses, in Geschichte, in Mathematik und Physik. Es steht den Schulen frei, entweder in allen zehn Maturitätsfächern auf einmal zu prüfen oder in den nicht obligatorisch zu prüfenden Maturitätsfächern eine Prüfung nach Abschluß des Unterrichts in diesen Fächern zu veranstalten, jedoch nicht früher als zwei Jahre vor der Maturitätsprüfung, oder die Erfahrungsnoten der nicht obligatorisch zu prüfenden Fächer einzusetzen. Bei der Abschlußprüfung und bei allfälligen Teilprüfungen sollen die Erfahrungsnoten berücksichtigt werden. Abiturienten einer Realschule, die im Vertragsverhältnis mit dem Polytechnikum steht, dürfen an den eidgenössischen Medizinalprüfungen teilnehmen, wenn ihr Maturitätszeugnis in den Fächern Muttersprache, zweite Landessprache und Ersatzsprache für das Griechische den Anforderungen des eidgenössischen Maturitätsprogramms entspricht und wenn sie eine Nachprüfung in Latein, die von der Eidgenössischen Maturitätskommission abgenommen wird und sich auf Elementargrammatik und auf Uebersetzung aus Ciceros Reden, auf Livius und Virgil erstreckt, bestanden haben.

V. Die eidgenössischen Maturitätsbestimmungen vom 20. Januar 1925

Die Schlußsätze Albert Barths

Der Kampf um eine neue Ordnung der eidgenössischen Hochschulreife begann mit der Tagung des Vereins schweizerischer Gymnasiallehrer am 9. Oktober 1916 in Baden und endete mit der Sitzung des Bundesrates am 20. Januar 1925. Führer des Kampfes war *Albert Barth*, Rektor des Mädchengymnasiums in Basel. Im gleichen Sinne wie er, jedoch unabhängig von ihm, kämpften der Altphilologe Professor *Otto Schult-hess* von der Universität Bern und der Mathematiker

Professor *Marcel Großmann* von der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich. *Albert Barths* Werk ist nur zu verstehen, wenn man ihn tief ergriffen vom demokratischen Rechtsstaat, beängstigt durch den Niedergang des Staatsdenkens in der Schweiz und erschüttert durch den Ersten Weltkrieg weiß. Er gab sein Leben bis zur Aufopferung für die Aufgabe hin, die künftigen Träger wissenschaftlicher Berufe fähig zu machen, im Staate mitschaffende Bürger zu werden. Das könne nur geschehen durch Erneuerung der innern und der äußern Gestalt des Gymnasiums. Die innere Erneuerung bestehe darin, daß der Gymnasiast geistig arbeiten lerne und die Grundlagen für eine Lebens- und Weltanschauung erwerben könne; die äußere Erneuerung darin, daß der Aufbau des Gymnasiums und die Ordnung des Fachunterrichts aus dem Gehorsam gegenüber den uralten Gesetzen des erziehenden Unterrichts stattfinden.

So lauteten die Hauptgedanken Barths. Die Badener Versammlung der Gymnasiallehrer vom Jahre 1916 faßte sie in Leitsätze und sandte diese dem Bund und den Kantonen.

Damit begann ein Kampf für eine neue Maturitätsordnung nicht von den Bedürfnissen der Mediziner, sondern von denjenigen des Schweizervolkes aus.

Bundesrat *Felix Calonder*, Vorsteher des Departementes des Innern, dachte gleich und fühlte ähnlich wie *Albert Barth* und entschloß sich, mit Hilfe des Bundes die künftigen Mediziner und Ingenieure im Geiste *Albert Barths* erziehen zu lassen. Deshalb fragte er *Barth*, ob er «bereit sei, für das Departement ein Gutachten über die Neugestaltung der Maturitätsvorschriften auszuarbeiten, soweit diese Sache des Bundes sind». «Als Grundlage und Richtlinie sollten die vom schweizerischen Gymnasiallehrerverein in Baden . . . aufgestellten Leitsätze dienen.» *Albert Barth* war also vor die Frage gestellt: Wie gestalte ich die Gymnasien in der Schweiz mit meinen unterrichtspädagogischen Gedanken so, daß ihre Maturitätsausweise von den medizinischen Patentprüfungsbehörden und von der Eidgenössischen Technischen Hochschule anerkannt werden müssen? Seine Antwort hieß: Jedes mit meinen Gedanken gestaltete Gymnasium liefert solche Zeugnisse. Darum legte er seinem Gutachten die Badener Leitsätze zugrunde; diese waren übrigens seinem Vortrage an der Badener Versammlung entsprungen. Es entstand ein Buch von 290 Seiten mit dem Titel «*Die Reform der höhern Schulen in der Schweiz*», das bei *Kober C.F. Spittlers* Nachfolger im Jahre 1919 erschien.

Da dieses Buch den Inhalt und den Verlauf der Maturitätskämpfe der Jahre 1920 bis 1924 bestimmt hat und die heutigen Reformbestrebungen bestimmt, geben wir seine wichtigsten «*Schlußsätze*» wieder:

1. Der Bund ist mitschuldig an der Stoffüberlastung der obern Gymnasialklassen.
2. Der Bund muß dafür sorgen, daß der Gymnasiast besonders in den obersten Klassen geistig arbeiten lerne.

4. Die Maturitätszeugnisse aller von Albert Barth beschriebenen Gattungen des Gymnasiums sollen den prüfungsfreien Zugang zu allen medizinischen Patentprüfungen und zur Eidgenössischen Technischen Hochschule in sich schließen. Die Universitätskantone sind dafür zu gewinnen, daß die Maturitätsausweise der Eidgenössischen Maturitätskommission von allen Fakultäten anerkannt werden, und es ist anzustreben, daß die freien kantonalen Maturitätsprüfungen in der eidgenössischen Maturitätsprüfung aufgehen.

5. Die Eidgenössische Maturitätskommission soll sich wie bisher durch Schulbesuche von der Beschaffenheit der Gymnasien ein genaues Bild machen und ihre Anerkennung oder Aberkennung beantragen.

9. Jede Gattung des Gymnasiums löst ihre Aufgabe dadurch, daß sie vier Zentralfächern ein besonderes Gewicht gibt und jedem Zentralfach in den drei obersten Klassen mindestens drei Wochenstunden zuteilt, dies, um das geistige Arbeiten zu ermöglichen. Der Stoff ist dabei in freier Weise den Maturitätsprogrammen für die eidgenössischen Maturitätsprüfungen zu entnehmen. Es werden vorläufig vier Gattungen des Gymnasiums vorgeschlagen: a) der Typus A mit den Kernfächern Muttersprache, Latein, Griechisch und Mathematik; b) der Typus B mit den Kernfächern Muttersprache, zweite Landessprache, Englisch oder dritte Landessprache und Mathematik; c) der Typus C mit den Kernfächern Muttersprache, Mathematik, Naturgeschichte und Physik; d) der Typus D mit den Kernfächern Muttersprache, zweite Landessprache, Latein und Mathematik. Diese Typen können im Laufe der Zeit vermehrt oder vermindert werden. Jedoch sind höhere Berufsschulen von der Ausstellung gültiger Maturitätsausweise auszuschließen.

11. «In den drei obersten Klassen dürfen gleichzeitig . . . nicht mehr als acht wissenschaftliche Fächer unterrichtet werden.»

12. Wenn die künftigen Mediziner und Ingenieure geistig, körperlich und seelisch hochschulreif werden sollen, muß ihnen das Gymnasium eine Ausbildungszeit von mindestens sechs Jahren gewähren.

13. Der Unterricht der obersten Klasse soll dem Schüler allgemeine und Schweizergeschichte seit 1815 bieten, besonders schweizerische Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte, ferner die Lehre vom Zusammenhang zwischen dem geographischen Raum und der Wirtschaft. Ziel des Geschichts- und Geographieunterrichts auf dieser Stufe soll die Weckung des Gemeinschaftsgefühls gegenüber den Generationen und den Mitlebenden sein.

16. Der Bund darf nur in bezug auf die Kernfächer vorschreiben, auf welchen Stufen diese unterrichtet werden sollen.

17. Das Reglement für die eidgenössischen Maturitätsprüfungen soll für die drei Haupttypen je ein Stoffprogramm enthalten und zugleich Angaben über das verlangte Können machen. Diese Prüfungen sind an den Gymnasien unter der Aufsicht der Eidgenössischen Maturitätskommission abzunehmen.

Wie verhielten sich die Verbände und die Behörden zu diesen Leitsätzen?

Der Verein schweizerischer Gymnasiallehrer stimmte ihnen zu, verlangte aber für den Typus B Latein in den drei untersten Klassen.

Die Konferenz schweizerischer Gymnasialrektoren machte Vorbehalte zu 9: Die Ausweise der Eidgenössischen Maturitätskommission sollen nur für die medizinischen Prüfungen und für den Eintritt in die Eidgenössische Technische Hochschule gelten, und die kantonalen Maturitätskommissionen sollen bestehen bleiben. Die vorgeschlagenen Typen dürfen nur eine Wegleitung, kein Reformplan sein. Zu 12: Für die Erziehung zum national gesinnten Menschen sollen die Schulen Freiheit haben.

Eine Siebnerkommission der Eidgenössischen Technischen Hochschule stimmte den Leitsätzen Barths einstimmig zu.

Der erste Reglementsentwurf der Eidgenössischen Maturitätskommission

Die Eidgenössische Maturitätskommission war mit den Leitsätzen Barths im wesentlichen einverstanden, lehnte aber den neusprachlichen Typus B ab. Sie arbeitete für das Eidgenössische Departement des Innern drei Verordnungsentwürfe aus: 1. die «Verordnung betreffend die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den schweizerischen Bundesrat», 2. die «Verordnung über die eidgenössischen Maturitätsprüfungen» und 3. das «Reglement für die eidgenössische Maturitätskommission».

Das Departement des Innern legte diese Entwürfe am 28./29. Juni 1921 einer großen *Departementalkommission* vor. Der Präsident der Eidgenössischen Maturitätskommission, Emanuel Probst, rechtfertigte die drei Typen der Maturitätskommission: A Altsprachliches Gymnasium, B Realgymnasium mit Latein und neuen Sprachen, C Mathematisch-Naturwissenschaftliches Gymnasium. Die Beratung befaßte sich fast nur mit dem vorgeschlagenen lateinlosen Typus C.

Hierauf gingen die Entwürfe an die Kantone mit dem Ersuchen, hauptsächlich zur vorgeschlagenen Gleichberechtigung des Typus C Stellung zu nehmen. Zwölf Kantone waren mit den vorgeschlagenen Verordnungen grundsätzlich einverstanden, fünfzehn Kantone (innere Orte und Graubünden) lehnten den lateinlosen Typus C ab.

Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren beriet die Entwürfe am 24. September 1921 in Stans. Die Freunde des lateinlosen Typus C und die Anhänger von C mit Nachprüfung in Latein standen sich schroff gegenüber. *Die Konferenz sprach sich sodann einhellig gegen jede weitere Einschränkung der kantonalen Schulhoheit aus.*

Der Schulrat der Eidgenössischen Technischen Hochschule nahm die drei Entwürfe der Eidgenössischen Maturitätskommission an.

Ebenfalls der Verein schweizerischer Gymnasiallehrer.

Die Konferenz schweizerischen Gymnasialrektoren hielt am Neusprachlichen Gymnasium fest.

Die Front der Mediziner war geschlossen gegen den lateinlosen Typus C. Die medizinischen Fakultäten verlangten, daß der Arzt Griechisch und Lateinisch lerne. Der Leitende Ausschuß sprach sich für A und B der Maturitätskommission aus, verwarf aber C bedingungslos. In ihrer Urabstimmung waren die Aerzte mit 1575 : 67 gegen das Neusprachliche Gymnasium, gegen C mit 1591 : 50, für Latein mit 1583 : 69 und für Griechisch mit 963 : 651 Stimmen. Der Vorstand der Verbindung der Schweizer Aerzte wollte nur Maturitätsausweise mit Griechisch gelten lassen. Die Apotheker, Zahnärzte und Tierärzte sprachen sich für B aus.

Der zweite Reglementsentwurf der Eidgenössischen Maturitätskommission

Unter dem Eindruck der Kundgebungen der Mediziner arbeitete die Eidgenössische Maturitätskommission im Jahre 1922 neue Entwürfe aus, hielt am lateinlosen Typus C fest und verstärkte die Bestimmungen über die erzieherischen Aufgaben des Gymnasiums, das um Anerkennung seiner Maturitätsausweise ersuchen würde, indem sie Förderung der Gemütskräfte, des Charakters, besonders des Willens, Pflege der Gesundheit und der körperlichen Ertüchtigung verlangte.

Als diese neue Verordnung im *Ständerat* zur Sprache kam, verlangte dieser entschieden, daß die Entwicklung der Gymnasien den Kantonen überlassen werde, und im *Nationalrat* gab es einen heftigen Kampf zwischen den Anhängern des lateinlosen Typus C und den Verfechtern der Lateinmaturität.

Am 29./30. Juni 1923 trat die Departementalkommission wieder zusammen. Ausgezeichnete Männer der

beiden Lager tagten im Ständeratssaale. Der Altphilologe Otto Schultheß verteidigte den lateinlosen Typus C, und die Mediziner verlangten Latein und Griechisch. Die Beratungen verliefen ergebnislos.

Dagegen teilte der Leitende Ausschuß am 10. Januar 1924 dem Departement des Innern mit, er sei bereit, Maturitätsausweise der Typen A und B bedingungslos und solche des *Typus C unter der Bedingung entgegenzunehmen, daß die Kandidaten eine Ergänzungsprüfung im Latein an einer Schule A oder B gemacht hätten.*

Nach langen Beratungen wurde von der Eidgenössischen Technischen Hochschule entschieden, daß eine Maturität nach Typus A, B und C den prüfungsfreien Eintritt in alle Fachschulen der *Eidgenössischen Technischen Hochschule* gestatte, daß sie aber das Recht habe, *Aufnahmeprüfungen* abzunehmen.

Sowohl der Verein schweizerischer Gymnasiallehrer als auch die Konferenz schweizerischer Gymnasialrektoren waren wegen des Verhaltens der Mediziner niedergeschlagen und erklärten, daß ohne Gleichberechtigung der drei Typen keine zeitgemäße Entwicklung der Gymnasien der Kantone möglich sei.

Um das Geschäft abschließen zu können, ersuchte das Departement des Innern am 21. November 1923 die Kantone, zur Gleichberechtigung Stellung zu nehmen. Zürich, Bern, Glarus, Basel-Stadt, Aargau und Thurgau sprachen sich für den zweiten Entwurf der Eidgenössischen Maturitätskommission aus, wollten aber die Preisgabe der Gleichberechtigung nicht billigen. Obwalden, Nidwalden, Baselland, Außerrhoden, Schaffhausen, St.Gallen, Wallis, Neuenburg und Genf fügten sich. Gegen die Gleichberechtigung waren Luzern, Zug, Graubünden und Tessin. Zufrieden war kein Kanton. Aber einige Kantone fanden im zweiten Entwurf doch auch Vorzüge. (Fortsetzung folgt)

Symbolische Diebstähle

Zur Psychologie des jungen Diebes

Die Jugendkriminalität stellt heute ein weltweites Problem dar. Dr. Paul Reiwald gibt in seinem Werk «Die Gesellschaft und ihre Verbrecher» an, daß nach Altersstufen in Amerika die 19jährigen und in England sogar die 13jährigen die höchste Rate zum Verbrechen stellen. In der Schweiz beträgt der Anteil der unter 20jährigen an sämtlichen Verbrechen etwas über 10 Prozent, auf die um die 15 Prozent aller abgeurteilten Eigentumsdelikte entfallen. Einen besonders wertvollen Beitrag zur psychologischen Erhellung der von Jugendlichen begangenen Diebstähle hat *Dr. Hans Zulliger*, Bern, mit seiner Schrift «Ueber symbolische Diebstähle von Kindern und Jugendlichen» (Verlag Institut für Psycho-Hygiene, Biel) geleistet, in der er seine

Erfahrungen aus seiner Erziehungsberatungspraxis veröffentlicht.

Das Prinzip des «Pars pro toto»

Dieses Prinzip spielt, quasi als psychischer Mechanismus, eine große Rolle. Es besagt, daß im primitiven, sogenannten magischen Denken, das beim Kind noch vorherrschend ist, «ein Teil für das Ganze» stehen kann. Ein Kind zum Beispiel, das gestörte Beziehungen zu seiner Mutter hat, kann sich mit einem der Mutter gehörenden Gegenstand begnügen, um das Gefühl zu haben, es «besitze» die Mutter. So wird es der Mutter solche Gegenstände wegnehmen, was nach außen als Diebstahl erscheint, für das Kind aber ein vom Unbewußten veranlaßter notwendiger Behelf ist, um die gestörte Liebesbeziehung zur Mutter ertragen zu können. Kinder,